

Rechtliche Rahmenbedingungen für eine künftige Nutztierhaltung

Rechtsgutachterliche Stellungnahme

Die Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e. V. hat die Kanzlei HSA Rechtsanwälte damit beauftragt, zu prüfen, welche Rahmenbedingungen für eine Nutztierhaltung vorhanden sein müssen, damit diese im Zuge der aktuellen gesellschaftspolitischen Diskussion weiterentwickelt werden kann.

Hintergrund ist, dass zunehmend landwirtschaftliche Familienbetriebe in unserer Region einen Bauantrag stellen möchten, um die vorhandene Nutztierhaltung auf ihren Betrieben den gesteigerten Anforderungen im Bereich des Tierwohls gerecht zu werden. Dabei spielt die mögliche Erhöhung der Tierplatzzahlen eine untergeordnete Rolle. Die restriktive Auslegung in der Genehmigungspraxis führt zu Unmut und Unverständnis bei den Landwirten.

Eine Weiterentwicklung des Tierwohls ist nur dann möglich, wenn man auch eine Weiterentwicklung der Ställe zulässt!!

Für die Fortentwicklung der Haltungsbedingungen zur Steigerung des Tierwohls ist in erster Linie immer eine (Bau)-Genehmigung Voraussetzung. Egal, ob ich bestehende Gebäude entsprechend umbauere oder, wie in vielen Fällen, einen neuen Stall errichten möchte. Dabei geht es vor allem um Themen der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie denen des **Baurechts**, des **Naturschutzrechts**, des **Immissionsschutzrechts** und des **Umweltverfahrensrechts**.

Der Landwirt befindet sich jedoch in dem Dilemma, dass er auf Grund der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2013 in unserer Region auf Grund der relativ geringen Ausstattung mit Eigentumsflächen keinen Bestandsschutz für seine bestehende Tierplatzzahlen hat, wenn er in ein neues Bauantragsverfahren geht. Diesem Risiko wollen sich natürlich viele Landwirte nicht aussetzen.

Herr Hentschke hat zuerst eine Analyse der derzeit geltenden Vorschriften und der Genehmigungspraxis vorgenommen. Hieraus lässt sich ein Handlungsbedarf ableiten. Wir haben aus unserer Sicht Handlungsempfehlungen formuliert, die dazu führen können, dass zukünftig der landwirtschaftliche Familienbetrieb in der Lage ist, eine Steigerung des Tierwohls auf seinem Betrieb umzusetzen. Wir würden uns freuen, wenn die handelnden Personen in der Politik hier tätig werden und die notwendigen Anpassungen von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Erlassen oder der Genehmigungspraxis umsetzen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Zunächst werden derzeit bestehende Hindernisse bei einem Umbau der Tierhaltung hin zu mehr Tierwohl aus Sicht des Planungsrechts beleuchtet. Dabei sollte die Verwaltungspraxis bei der Anwendung der landwirtschaftlichen Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dringend überdacht werden. **Dies betrifft insbesondere die Prognose bei der Bewertung der Nachhaltigkeit, insbesondere in Bezug auf die Geltungsdauer der vorzulegenden Pachtverträge.**

2. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Es sollte über eine Gesetzesänderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nachgedacht werden. Es sollte der Begriff der „Änderung“ aus dem Wortlaut gestrichen und die Erweiterung nur auf die Erhöhung der Tierplatzzahlen bezogen werden. Damit würden zwei Dinge erreicht: Die Errichtung der Anlage bleibt zum einen entprivilegiert und die Erhöhung der Tierplatzkapazität kann nur über § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB in begrenzten Umfang zugelassen werden.

Die Bestandserhaltung ist zum anderen möglich, auch wenn bauliche Änderungen zugunsten des Tierwohls erforderlich werden. Eine unbegrenzte, ausufernde Bebauung wird weiterhin vermieden. Zudem wird auch die Umsetzung der Änderung einer Anlagenplanung ermöglicht, wenn der Genehmigungsantrag für den Betrieb vor dem 4. Juli 2012 bei der zuständigen Behörde eingegangen und somit gemäß § 245 a Abs. 4 BauGB nach altem Recht genehmigt, gleichwohl aber diese Planung noch nicht umgesetzt wurde.

3. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Es sollte durch die Bundesregierung klargestellt werden, dass § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB auch auf gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, die schon im Bestand zumindest UVP-vorprüfungspflichtig sind, angewandt werden kann. Dies kann – analog zum Mustereinführungserlass – auch in Erlassform geschehen. Damit würde dem **aktiven Bestandsschutz** Genüge getan.

4. Naturschutzrecht

Im Bereich des Naturschutzrechts wird das Gutachten zeigen, dass es rechtlich zulässig ist, **Verbesserungen** an Anlagen in der Nähe von FFH-Gebieten zuzulassen, wenn diese vor der Unterschutzstellung schon existierten und wenn die Gesamtbelastung der Anlage die jeweiligen Critical Loads überschreitet.

Da hier nach wie vor in der Rechtsanwendungspraxis Unsicherheit besteht und dies

auch ein Hindernis bei der Entwicklung der Tierhaltung darstellt, sollte dieser Aspekt bei der Anpassung der TA Luft Berücksichtigung finden, indem eine Klarstellung im Entwurf der TA Luft vom 16. Juli 2018 in dessen Anhang 8 vorgenommen wird.

Im gegenwärtig bekannten Entwurf zur Anpassung der TA Luft sind in Anhang 8 Regelungen betreffend FFH-Gebiete getroffen. Hier wird das vorhabenbedingte Abschneidekriterium auf $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ festgelegt. Die Zulassung des Vorhabens darf danach auch bei Überschreitung dieses Abschneidekriteriums nicht versagt werden, wenn die Gesamtbelastung aller für die Kumulation maßgeblichen Vorhaben an den entsprechenden Beurteilungspunkten 3 % des relevanten Depositionswertes nicht überschreitet. Anhang 9 des aktuellen Entwurfs regelt demgegenüber die Betrachtung von Depositionen von Stickstoff in Bezug auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme. Hier wird klargestellt, dass das vorhabenbezogene Abschneidekriterium bei $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegt. Bisher ist im Entwurf vorgesehen ist aber die dringend zu empfehlende Regelung, dass auch ein vorhabenbedingtes Abschneidekriterium für den Biotopschutz gefunden wird, um die Genehmigungspraxis zu erleichtern. Dabei sollte eine Gleichstellung von Biotopen und Biotopen, die zugleich FFH-Lebensraumtypen darstellen, erfolgen. In Bezug auf diesen Aspekt hat sich eine Verwaltungspraxis etabliert, die zu nicht gerechtfertigten Restriktionen führt, indem die für FFH-Gebiete geltenden Regelungen und Kriterien der Rechtsprechung auch auf Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten angewendet wird. Das FFH-Schutzregime findet auf Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten jedoch gerade keine Anwendung.

5. Immissionen

Bei der Betrachtung der Immissionen ist bezüglich der **Gerüche** zu konstatieren, dass es für die Anwendung eines Immissionswertes für den Außenbereich klare Regelungen geben muss. Dies betrifft die Kriterien für die Annahme der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls. **Im Baurecht sollte die Verbesserungsgenehmigung etabliert werden.** Für die Anwendung des § 6 Abs. 3 BImSchG müssen in Bezug auf Geruch klare Regelungen entwickelt werden. **Die Anwendung der Irrelevanzregelung auch bei hoher Vorbelastung ist klarzustellen. Die Zwischenwertbildung ist unabdingbar. Zudem muss dies ebenfalls bei der Definition von Entwicklungsgebieten in den Gemeinden Berücksichtigung finden.**

Zur **Schicksalsgemeinschaft** müssen klare Regelungen formuliert werden, um die aufkommende Unsicherheit in der Rechtsprechung zu beseitigen. In Dorfgebieten muss sich die Einzelfallprüfung stärker durchsetzen. Sie muss ausgeweitet werden. Die Regelung hierzu sollte im Rahmen der Anpassung der TA Luft geschehen.

6. Bioaerosole

Bei den Bioaerosolen sollte eine Orientierung an der Bagatellschwelle für Staub von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erfolgen. Ist dieser überschritten, sollte den Betrieben die Möglichkeit eröffnet werden, auf die aufwendige Ermittlung der Hintergrundkonzentration zu verzichten und sogleich eine umweltmedizinische Bewertung vorlegen zu dürfen, die (nur) die Vorbelastung mittels Immissionsprognose begutachtet.

7. § BImSchG

Vom Anzeigeverfahren gemäß § 15 BImSchG sollte stärker Gebrauch gemacht werden. Die Verwaltungspraxis zum Umgang mit Anträgen auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG bei IE-Anlagen in Niedersachsen sollte überdacht werden, um den Aufwand schlanker zu halten.